

FR_GERICHTE 603 2021 151 vom 23. Mai 2022

FR Kantonsgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2021_151

FR: FR_GERICHTE 603 2021 151 du 23 mai 2022

IT: FR_GERICHTE 603 2021 151 del 23 maggio 2022

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels gegen den vorliegenden Entscheid legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs durch die Beschwerdeführerin, angeblich begangen am 30. November 2021. Diesbezüglich hat die Vorinstanz ein separates Verfahren eingeleitet (vgl. Schreiben vom 17. Januar 2022).

E. 1.6

%% anlässlich des Ereignisses vom 23. Oktober 2020 – mit Bezug auf Alkohol nicht eine vollständige Abstinenz, sondern lediglich ein moderater bzw. risikoarmer Konsum im Sinne einer Wiedenzulassungsvoraussetzung empfohlen wurde. Die Argumente der Beschwerdeführerin sind nicht geeignet, an den Schlüssen des Gutachtens ernsthafte Zweifel zu erwecken. Namentlich geht aus dem Bericht ihres behandelnden Psychiaters vom 20. September 2021 lediglich hervor, dass der Beschwerdeführerin zurzeit kein Lorazepam mehr verschrieben werde. Der Arztbericht kann selbstverständlich keine Gewähr dafür bieten, dass die Beschwerdeführerin auch tatsächlich (längerfristig) keine Benzodiazepine oder Z-Hypnotika mehr zu sich nimmt, ebenso wenig vermag er eine neue verkehrsmedizinische Begutachtung (eines Arztes der Anerkennungsstufe 4) zu ersetzen. Die Vorinstanz hat daher gestützt auf das verkehrsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 19. Juli 2021 die Fahreignung der Beschwerdeführerin zurzeit zu Recht verneint.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 2.2

mit Hinweis; zu den Anforderungen an das Gutachten siehe zudem E. 2.3 des zitierten Urteils).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz gestützt auf das Ereignis vom 23. Oktober 2020 und das verkehrsmedizinische Gutachten vom 19. Juli 2021 zu Recht einen Sicherungsentzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit verfügt hat.

E. 3.1

Nach Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt unter anderem, wer frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG). Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese nach Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 Gewichtspromille oder mehr sowie bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, wobei die Fahreignungsuntersuchung durch einen Arzt der Anerkennungsstufe 4 vorzunehmen ist (Art. 28a Abs. 2 lit. a der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV; SR 741.51]). Bei fehlender Fahreignung ist der Führerausweis gemäss Art. 16d Abs. 1 SVG auf unbestimmte Zeit zu entziehen (sog. Sicherungsentzug), namentlich wenn die Person an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst, wie beispielsweise Alkohol-, Betäubungs- und Arzneimittelabhängigkeit (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG). Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 Tritt ein Sicherungsentzug an die Stelle eines Warnungsentzugs, muss nach Art. 16d Abs. 2 SVG mit dem Sicherungsentzug eine Sperrfrist ausgesprochen werden, die bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehene Mindestentzugsdauer läuft.

E. 3.2

f.; 129 II 82 E. 2.2). Der Umfang bzw. die Dauer der verkehrsmedizinischen Abklärungen und Nachkontrollen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und liegen im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde (BGE 129 II 82 E. 2.2; 125 II 289 E. 2b; vgl. auch BGE 131 II 248 E. 6).

E. 3.3

Gibt die zuständige Behörde ein Gutachten in Auftrag, ist sie an dessen Ergebnisse gebunden und darf davon nicht ohne triftige Gründe abweichen; dieser Grundsatz gilt auch im Bereich der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (vgl. BGE 140 II 334 E. 3 mit Verweis auf BGE 132 II 257 E. 4.4.1). Eine willkürliche Beweiswürdigung liegt etwa dann vor, wenn die Verwaltungsbehörde auf ein Gutachten abstellt, obschon sich der Sachverständige nicht mit sämtlichen Fragestellungen auseinandersetzt, seine Schlussfolgerungen widersprüchlich sind oder wenn das Gutachten auf andere Weise mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist, die auch ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar sind (vgl. Urteil KG FR 603 2020 191 vom 25. März 2021 E.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht vorliegend geltend, die Ereignisse seien schon über ein Jahr her, sodass man ihr nun eine neue Chance geben könne. Zudem verweist sie auf einen Bericht ihres behandelnden Psychiaters, demnach sie zurzeit keine Benzodiazepine einnehme.

E. 4.1

Im verkehrsmedizinischen Gutachten vom 19. Juli 2021 wurde festgehalten, bei der Beschwerdeführerin hätten zwar im Zeitraum von Ende November 2020 bis Ende Februar 2021 und von Ende Februar 2021 bis Ende April 2021 kein Ethylglucuronid (Stoffwechselprodukt von Ethanol) nachgewiesen werden können, es sei mit dem Ereignis vom 23. Oktober 2020 jedoch aus verkehrsmedizinischer Sicht von einem verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauch auszugehen, obschon kein chronisch übermässiges oder abhängiges Alkoholkonsumverhalten festgestellt werden konnte. Weiter würden die Ergebnisse der Haaranalyse eine Einnahme von Oxazepam und Lorazepam belegen, womit die Aussage der Beschwerdeführerin, sie hätte bisher nebst Temesta keine anderen Benzodiazepine zu sich genommen, widerlegt sei. Der nachgewiesene Wert lässt zudem Zweifel an den Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem Konsumverhalten aufkommen. Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Die Diskrepanz zwischen den Angaben der Beschwerdeführerin und dem Ergebnis der Haaranalyse würden auf ein als nicht unerheblich zu beurteilendes Unterschätzen des tatsächlich vorliegenden Gebrauchs von Benzodiazepinen hindeuten. In Bezug auf Benzodiazepine sei sodann anzumerken, dass die Behandlungsdauer möglichst kurz sein sollte und deren Einnahme könne zu einer psychischen und physischen Abhängigkeit führen. In Anbetracht der Umstände müsse bei einer unsachgemässen Verwendung von fahrfähigkeitsbeeinträchtigenden Medikamenten das Risiko für eine Fahrt in fahruntfähigem Zustand als erhöht angesehen werden. Es sei somit ebenfalls von einem verkehrsrelevanten Medikamentenmissbrauch auszugehen. Im Ergebnis werde die Fahreignung der Beschwerdeführerin zurzeit aus verkehrsmedizinischer Sicht negativ beurteilt. Als Wiederzulassungsvoraussetzungen wurden namentlich eine sechsmonatige Medikamentenabstinenz, ein moderater Alkoholkonsum, eine regelmässige psychiatrische Behandlung sowie eine Neubegutachtung bei einem Arzt der Anerkennungsstufe 4 empfohlen.

E. 4.2

Das verkehrsmedizinische Gutachten ist vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei, sodass das Kantonsgericht keine triftigen Gründe sieht, um von diesem abzuweichen. Der gutachterliche Schluss basiert nicht nur auf den ermittelten Werten der Haaranalyse; vielmehr wurde das Gutachten nach der einlässlichen Erhebung der allgemeinen und alkohol- sowie medikamentenspezifischen Anamnese und gestützt auf die Untersuchung der Beschwerdeführerin durch einen qualifizierten Gutachter erstellt. Im Gutachten wurde einlässlich dargelegt, weshalb aufgrund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin ihren Medikamentenkonsum unterschätzt und Benzodiazepine nur über kurze Zeit eingenommen werden sollten, von einem verkehrsrelevanten Medikamentenmissbrauch auszugehen sei. Zudem hat der Gutachter die festgestellte Alkoholabstinenz der Beschwerdeführerin dahingehend gewürdigt, dass – trotz der Blutalkoholkonzentration von über

E. 4.3

Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Sperrfrist von drei Monaten sowie die in der angefochtenen Verfügung festgehaltenen medizinischen Massnahmen, mit denen die

Beschwerdeführerin die Wiedererlangung ihrer Fahreignung nachzuweisen hat (nach dem Wortlaut der angefochtenen Verfügung: "Bedingungen zur Rückerstattung"). Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin am 23. Oktober 2020 mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (über 0.8 ‰; vgl. Art. 55 Abs. 6 lit. b SVG i.V.m. Art. 2 lit. a der Verordnung der Bundesversammlung vom 15. Juni 2012 über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr [SR 741.13]) von mindestens 1.6 ‰ ein Motorfahrzeug geführt hat, womit sie eine schwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG begangen Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 hat. Hierfür beträgt die Mindestentzugsdauer drei Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG), weshalb die Vorinstanz zu Recht eine Sperrfrist von drei Monaten angeordnet hat. Was sodann die an die Wiedererteilung des Führerausweises geknüpften Bedingungen anbelangt, erscheinen diese ohne Weiteres als verhältnismässig. Namentlich der Nachweis der Abstinenz von Benzodiazepinen und Z-Hypnotika sowie eines moderaten Alkoholkonsums während sechs Monaten sind aufgrund der vorliegenden Umstände nicht zu beanstanden (vgl. vorne E. 3.2), ebenso wenig die geforderte regelmässige psychiatrische Behandlung, zumal sich die Vorinstanz bei der Formulierung der Bedingungen ebenfalls auf das – beweiskräftige – verkehrsmedizinische Gutachten vom 19. Juli 2021 stützte (vgl. S. 8 unter dem Titel Wiederzulassungsvoraussetzungen), während sich der Arztbericht vom 20. September 2021, auf den die Beschwerdeführerin verweist, weder mit ihrer Fahreignung im Allgemeinen noch mit den Wiederzulassungsvoraussetzungen im Besonderen auseinandersetzt und zudem nicht von einem Arzt der Anerkennungsstufe 4 verfasst wurde. Es besteht somit kein Anlass, gestützt auf den Bericht des behandelnden Psychiaters von der Einschätzung des Experten abzuweichen.

E. 5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht einen Sicherungsentzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit verfügt und die Wiedererteilung des Führerausweises namentlich vom Nachweis einer sechsmonatigen Medikamentenabstinenz, eines moderaten Alkoholkonsums sowie einer regelmässigen psychiatrischen Behandlung abhängig gemacht. Die Beschwerde ist abzuweisen und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen.

E. 6

Die Gerichtskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [Tarif VJ; SGF 150.12]). Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 600.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 23. Mai 2022/mpo Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: